OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751346/9/MB/JK

Datum:
Linz, 15. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der N S, geb. x, StA. Kosovo, vertreten durch RA Dr. H B, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16.03.2021, GZ: BA-4-AEG/80394, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16.03.2021, GZ: BA-4-AEG/80394, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß §§ 11 und 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, im vorliegenden Fall habe der Ehegatte der Bf für deren Unterhalt aufzukommen. Nach den bisherigen Ermittlungen der belangten Behörde könne jedoch dessen Einkommen nicht genau festgelegt werden. Darüber hinaus würden sich aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen aushaftende Sozialversicherungsbeiträge und Leasing-kreditraten ihres Ehegatten ergeben. Zumal auch das vorgelegte Sparbuch aufgrund von Zweifel der belangten Behörde an der Geldquelle nicht bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden könne und für die Firma des Ehegatten eine sehr schlechte Prognose für das Jahr 2021 bestehe, habe die Bf den für die Titelerteilung erforderlichen Nachweis eines ausreichenden Lebensunterhalts nicht erbracht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 16.04.2021 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen sowie den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ stattgegeben und der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen. Zudem wurde die zeugenschaftliche Einvernahme des Ehegatten der Bf beantragt.
Ihre Beschwerde begründend brachte die Bf zusammengefasst vor, ihr Ehegatte habe die Prognose zu seinem Einkommen für 2021 lediglich aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen niedrig angesetzt und handle es sich dabei nicht um das tatsächlich für 2021 erwartete Einkommen. Zudem würde er nunmehr zusätzlich zu seiner selbstständigen Tätigkeit einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Hinsichtlich der aushaftenden Sozialversicherungsbeiträge bestehe derzeit lediglich ein Rückstand von 50,82 Euro und hätte auch das Sparbuch von der belangten Behörde der Einkommensberechnung zugrunde gelegt werden müssen. Insgesamt würde der Aufenthalt der Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

I.3. Mit Schreiben vom 28.04.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die Bf mit Schreiben vom 10.01.2022 ergänzend einen Dienstvertrag ihres Ehegatten mit der Firma C C vom 02.11.2021 samt Anmeldebestätigung der ÖGK, Lohnzettel ihres Ehegatten von November und Dezember 2021, einen KSV-Auszug betreffend ihren Ehemann vom 13.12.2021 sowie einen Auszug des Sparbuches ihres Ehegatten.

I.5. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2022 legte die Bf mit Eingaben vom 31.01.2022 und 01.02.2022 weitere Unterlagen betreffend ihren Ehemann, nämlich eine Bescheinigung des Finanzamtes Österreich vom 21.01.2022, wonach keine fälligen Abgabenforderungen bestehen würden, eine Bestätigung der 3 Banken Kfz-Leasing GmbH vom 22.11.2021 betreffend die Beendigung seines Leasing-vertrages zur Vertragsnummer x, eine Überweisungsbestätigung der aushaftenden Sozialversicherungsbeiträge vom 17.01.2022 samt Un-bedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Oberösterreich vom 24.01.2022 sowie Lichtbilder seines verlängerten Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“, vor.

I.6. Darüber hinaus wurden dem erkennenden Gericht seitens der Bf mit Schreiben vom 07.03.2022 die Lohnzettel ihres Ehegatten betreffend Jänner und Februar 2022 übermittelt.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die von der Bf ergänzend übermittelten Unterlagen (vgl. I.4. bis I.6.), das Zentrale Fremdenregister sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.01.2022, in der auch der Ehegatte der Bf als Zeuge einvernommen wurde.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am x geboren, ist Staatsangehörige des Kosovo und stellte am 28.09.2020 bei der Österreichischen Botschaft Skopje einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 NAG. Zusammenführender ist ihr in Österreich lebender Ehegatte F S, der über einen bis 20.01.2025 gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 46 Abs 1 Z 2 lit b NAG verfügt.

Der Ehegatte der Bf bezieht als Dienstnehmer der Firma C C, x, L, ein monatliches Bruttoeinkommen von durchschnittlich 2.478,54 Euro bzw. ein durchschnittliches Monatsnettoeinkommen von 2.073,88 Euro (inkl. Sonderzahlungen). Weiters verfügt er über eine 64 m² große Mietwohnung zzgl. Loggia an der Liegenschaftsadresse x, L. Die Bf beabsichtigt, in dieser Mietwohnung gemeinsam

mit ihrem Gatten ihren Wohnsitz im Inland zu begründen. Die monatlichen Mietkosten für diese Wohnung betragen 680,00 Euro (inkl. Umsatzsteuer und Betriebskostenakonto). Zudem hat der Ehegatte weitere Strom- und Heizkosten in Höhe von monatlich 39,84 Euro und 17,34 Euro zu leisten. Sonstige finanzielle Belastungen liegen nicht vor. Insbesondere haften ihn betreffend weder Sozialversicherungsbeiträge noch Abgabenforderungen aus und wurde auch sein Leasingvertrag mit der 3 Banken Kfz-Leasing GmbH zur Vertragsnummer x beendet.

Die Bf selbst bezieht derzeit weder ein Einkommen noch hat sie Vermögen. Sie legte jedoch im verwaltungsbehördlichen Verfahren einen nach wie vor aufrechten, aufschiebend bedingten Arbeitsvertrag der Firma C C, x, L, vom 16.02.2021 vor, wonach ihr bei Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Einstellung als Reinigungskraft zu einem Bruttomonatslohn von 812,30 Euro bzw. einem Nettomonatslohn von 804,39 Euro (inkl. Sonderzahlungen) in Aussicht gestellt wird.

Zudem legte die Bf ein Sprachzertifikat des Goethe-Instituts vom 18.02.2020 betreffend die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1“ vor.

Der Reisepass der Bf weist eine Gültigkeitsdauer bis 08.10.2029 auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den von der Bf ergänzend übermittelten Unterlagen (vgl. I.4. bis I.6.) und der Zeugenaussage ihres Ehemannes.

Insbesondere gründet die Feststellung zum durchschnittlichen Bruttomonats-einkommen des Ehegatten der Bf auf der Summe seines Bruttomonatslohns für die Monate November und Dezember 2021 sowie Jänner und Februar 2022 geteilt durch den Durchschnittszeitraum von vier Monaten.

Dass nunmehr weder Sozialversicherungsbeiträge noch Abgabenforderungen betreffend ihren Ehegatten aushaften und auch sein Leasingvertrag mit der 3 Banken Kfz-Leasing GmbH beendet ist, kann den unter Punkt I.5. angeführten Unterlagen entnommen werden und wurde dies auch vom Ehegatten im Rahmen seiner Zeugenaussage bestätigt. Die Feststellung, wonach der Ehemann der Bf über einen bis 20.01.2025 gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 46 Abs 1 Z 2 lit b NAG verfügt, ergibt sich ebenfalls aus den genannten Unterlagen sowie dem Zentralen Fremdenregister.

Laut Auskunft der Rechtsvertreterin der Bf in der mündlichen Verhandlung vom 17.01.2022 ist der aufschiebend bedingte Arbeitsvertrag der Bf mit der Firma C C nach wie vor aufrecht.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[...]
2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen

anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

[...]

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
[...]
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
[...]“

III.2. § 9b der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl II 231/2017, lautet wie folgt:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.“

III.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 idF BGBl I 15/2022, lautet auszugsweise:

„Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) Der Versicherte hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen (§ 123), wenn der Versicherungsfall
a) während der Versicherung oder
b) vor dem auf das Ende der Versicherung nächstfolgenden Arbeitstag
eingetreten ist (§ 120). [...]

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,
1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und

2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.
(2) Als Angehörige gelten:
1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
[...]

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b)
[...]
(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit b NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs 1, 4 oder 7a, innehat. Zudem sind gemäß § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 2 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Bei der Bf, die als Ehegattin Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG ist, handelt es sich um eine kosovarische, somit drittstaatsangehörige Staatsbürgerin. Zusammenführender ist ihr in Österreich lebender, ebenfalls drittstaats-angehöriger Ehemann, der über einen bis 20.01.2025 gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 46 Abs 1 Z 2 lit b NAG verfügt.

IV.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ mit der Begründung abgewiesen, dass sie nicht über die für eine Titelerteilung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG erforderlichen Unterhaltsmittel verfüge.

Bei der Beurteilung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/22/0095; 10.09.2013, 2013/18/0046).

Der Ehegatte der Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 2.073,88 Euro (inkl. Sonderzahlungen). Die Bf selbst legte im verwaltungsbehördlichen Verfahren einen aufschiebend bedingten Arbeitsvertrag vor, wonach ihr bei Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Einstellung als Reinigungskraft zu einem Nettomonatslohn von 804,39 Euro (inkl. Sonderzahlungen) in Aussicht gestellt wird. Da jenes Einkommen entscheidend ist, das erzielt wird, wenn dem Antragsteller der Titel erteilt wird, kann auch dieses hinkünftige Einkommen der Bf bei der Berechnung der erforderlichen Unterhaltsmittel berücksichtigt werden (Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, 2. Aufl., § 11 Rz 24). Fallbezogen liegt somit ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von insgesamt 2.878,27 Euro vor.

Gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr 1.625,71 Euro. Zu diesem Richtsatz sind regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) hinzuzuzählen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass die regelmäßigen

Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, 2. Aufl., § 11 Rz 25).

An monatlichen Aufwendungen hat der Ehegatte der Bf für seine Mietwohnung 680,00 Euro (inkl. Umsatzsteuer und Betriebskostenakonto) samt zusätzlichen Betriebskosten von insgesamt 57,18 Euro zu leisten, wobei hiervon – unter Berücksichtigung des Werts der vollen freien Station in Höhe von derzeit 309,93 Euro – lediglich ein Betrag von 427,25 Euro zum genannten Richtsatz hinzuzuzählen ist. Die insgesamt erforderlichen Unterhaltsmittel betragen daher 2.052,96 Euro.

Da somit bereits das Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von 2.878,27 Euro die für die Titelerteilung erforderlichen Unterhaltsmittel von 2.052,96 Euro übersteigt, kann die Frage der Herkunft der Spareinlagen des Ehegatten der Bf dahingestellt bleiben. Im Ergebnis wird der Aufenthalt der Bf im Inland zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

IV.3. Mangels Vorliegen des von der belangten Behörde herangezogenen Abweisungsgrundes, ist im Weiteren zu prüfen, ob die Bf auch die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG sowie den Sprachnachweis erfüllt.

IV.3.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden. Ebenso finden sich keine Hinweise, dass der Aufenthalt der Bf in Österreich öffentlichen Interessen widerstreite oder dadurch die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat bzw. Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden.

IV.3.2. Der Ehegatte der Bf verfügt über eine 64 m² große Mietwohnung zzgl. Loggia an der Liegenschaftsadresse x, L. Die Bf beabsichtigt, in dieser Mietwohnung gemeinsam mit ihrem Gatten ihren Wohnsitz im Inland zu begründen. Da eine unentgeltliche Mitbenützung einer Wohnung bzw. generelle Benützungsrechte auf Grund familienrechtlicher Titel einen ausreichenden Nachweis des Erfordernisses eines Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft darstellen und die Mietwohnung zudem aufgrund ihrer Größe für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen werden kann, erfüllt die Bf auch die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG (vgl. VwGH 09.09.2014, Ro 2014/22/0032).

IV.3.3. Die Bf hat darüber hinaus über ihren Ehegatten einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 ASVG.

IV.3.4. Die Bf legte ein Sprachzertifikat des Goethe Instituts vom 18.02.2020 betreffend die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung „Goethe-Zertifikat A1: Start

Deutsch 1“ vor. Bei diesem Zertifikat des Goethe Instituts handelt es sich um ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom einer in § 9b Abs 2 NAG-DV aufgelisteten Einrichtung. Die Bf hat damit auch den gemäß § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 2 NAG erforderlichen Sprachnachweis erbracht.

IV.4. Da die Bf somit sämtliche Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und zudem den gemäß § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 2 NAG geforderten Nachweis von Deutschkenntnissen erbracht hat, war ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit b NAG stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels war gemäß § 20 Abs 1 NAG mit zwölf Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter